A. Lat. b.
729.

a. Lat. b.
729.

<36626455930010 S
<36626455930010
Bayer. Staatsbibliothek

Bemerkungen

zu

Christoph Martin Wielands

Uebersetzung und Erläuterung sämmtlicher Briefe Cicero's

theils

rein philologischen und literarischen,

theils

besonders juridischen Inhalts

von

Carl Friederich David Moser, d. J.,

weil. Obertribunal=Procurator in Stuttgart.

Nach des Verfassers Tode herausgegeben

von

Dr. Friederich Leberecht Martz,

Pfarrer in Berneck im Königreiche Wirtemberg.

*

Ulm, 1828.

in der Wohlerschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Mit besonderm Vergnügen übernahm ich das Geschäft, nachstehende, ihren Umfang auf dem Titel aussprechende Bemerkungen zu der Wieland-schen Uebersetzung der Briefe Cicero's aus dem schriftlichen Nachlaß meines sel. Schwiegervaters, dem Wunsche der Hinterbliebenen gemäß, zum Druck zu befördern, als ein würdiges Denkmal des Mannes, der am 23 Jan. 1825 im 52sten Jahre seines Lebens dem Kreise seiner Familie durch einen allzufrühen Tod entrückt, und aus seinem ausgedehnten irdischen Wirkungskreise, in welchem er seine Kräfte so redlich dem Wohle der Menschheit aufgeopfert hatte, zu einem höhern abgerufen wurde, begleitet von dem lohnenden Zeugniß eines wohlthätig und nützlich vollbrachten Lebens und dem dankbar segnenden Andenken der Vielen, um die er sich so hoch verdient gemacht, so wie Aller, die ihn kannten.

Ein willkommenes Andenken werden diese sich selbst empfehlenden Blätter nicht nur den vielen Freunden des Verstorbenen seyn, sondern auch das Interesse des gelehrten Publikums auf sich ziehen. Sie sind die Frucht der kargen Muße, welche ihrem Verfasser bey dem Drange seiner oft zu sehr gehäuften Rechtsgeschäfte übrig blieb, und die er mit vorzüglicher Liebe der Lektüre des großen Römers, besonders der Briefe desselben, wiedmete.

Daß er sie selbst dem Druck übergeben haben würde, ist zwar nicht mit Bestimmtheit zu versichern; doch wird das darinn unverkennbare Streben, manches in der (sonst so) vortrefflichen Wieland'schen Uebersetzung noch übrige Dunkle zu beleuchten und manches Unsichere zu berichtigen, auch öffentliche Würdigung verdienen, und die kritischen Beyträge zur Erklärung der behandelten Stellen den Beyfall des Philologen ansprechen.

Die Ausgabe, deren sich der Verfasser bediente, war: M. Tullii Ciceronis opera omnia. Praeter hactenus vulgatam Dion. Lambini editionem accesserunt Gothofredi, J. C., notae, in queis variae lectiones etc. apud haeredes Eustath. Vignon. MDXCVI.

Zwar hatte der Lambinisch-Gothofredische Text zu einigen ungegründeten Ausstellungen an der Wieland'schen Arbeit Veranlassung gegeben, welche gestrichen und weggelassen wurden; einzelne aber, die der Herausgeber noch stehen ließ, werden sich dennoch rechtfertigen. Die Citate der einzelnen Briefe wurden nach den gangbaren Ausgaben noch besonders beygefügt, und bey der Revision aller behandelten Stellen neuere Texte, namentlich der Tauchnitz'sche, verglichen.

Die vielen Druckfehler möge meine große Entfernung vom Druckorte entschuldigen.

Im Januar 1828.

Der Herausgeber.

Erstes Buch.

Vierter Brief.

(ad Att. I, 8.)

Die Anfangsworte dieses Briefes sind in der Ausgabe, welche ich vor mir habe, also interpunctirt: apud te est, ut volumus, mater tua, et soror a me, Quintoque fratre diligitur. Der Sinn dieser Worte wäre also: Meinem Wunsche gemäs befindet sich deine Mutter bey dir und deine Schwester wird von mir und meinem Bruder Quintus in hohem Werthe gehalten.

Wenn Wieland in der ersten Anmerkung zum ersten Brief uns sagt, in welch einer Stimmung Quintus und die Schwester des Atticus, Pomponia, zu einander gewesen seyen, daß ihre Gemüther schlecht zusammen gepaßt haben, und es Cicero und Atticus äusserst angelegen gewesen seye, die Sachen zwischen beyden auf einem leidlichen Fuß zu erhalten; so muß es dem Atticus wichtiger gewesen seyn, von seinem

Freunde Cicero zu vernehmen, wie es mit Quintus und dessen Gattin stand, als, welche Gesinnung Cicero und sein Bruder von der Mutter des Atticus hatten.

Sechster Brief.

(ad Atticum I, 10. extrem.)

Tulliola tibi diem dat, sponsorem appellat. Dieß heißt: Die kleine Tullia setzt dir nun zu dem versprochenen Geschenke eine bestimmte Frist. Sie nimmt mich als Bürger in Anspruch.

Cicero spricht hier scherzhaft, um die kindische Ungeduld seines Goldtöchterchens, womit sie das versprochene Geschenk forderte, recht anschaulich zu machen, eines Geschenkes, das Atticus ihr versprochen, und wovon Cicero schon im vierten Briefe erwähnt hatte.

Die Bedeutung, welche ich dem Worte appellat beylege, wird sich selbst rechtfertigen.

Zehenter Brief.

(ad Attic. I, 1. init.)

Regnum suum judiciale, kann hier nicht heißen, die er theils zu führen, theils abzuurtheln hat.

Zu Rom beschäftigten die Rechtsgelehrten sich mit Rechtsbelehrungen, mit Führung der Rechtshändel, mit Vorlesungen und Bücherschreiben, nicht mit dem Schlichten der Prozesse. Der Prätor erwählte die Richter. Dazu nahm er aber keine Rechtsgelehrte, vielmehr bestand die Einrichtung, daß die Rechtsgelehrten den Partheyen entweder ein Gutachten gaben, oder daß sie die Partheyen vor dem Richter vertraten. Das regnum judiciale bezieht sich auf den großen Ruf des Aquilius. Zu den Beweisstellen hierüber, die Wieland beygebracht hat, setze ich noch den Pomponius C. 2. D. de or. jur.

(init.)

Non liquere. Diese von Wieland verworfene und durch lucere ersetzte Wendung *) ist ein weiterer Beytrag zu den Zänkereyen, welche über diese Stelle entstanden sind. In meiner Ausgabe stehen die Worte also: Catilina, si judicatum erit meridie, non liquere, certus erit competitor. Ich würde sie also übersetzen: Wenn das Gericht die Sache des Catilina als dunkel erklärt, so ist er unter den Bewerbern.

Die römischen Richter mußten in der Regel alle ihnen vorgelegte Fälle entscheiden. Wenn aber einer schwur: sibi non liquere, wenn er mit dieser hergebrachten Formel die Unmöglichkeit, in einer gegebenen Sache Recht zu sprechen, zu erkennen gab, so war

*) Die auch von Neuern angenommen wird.

er von der fernern Behandlung dieses Rechtsgegenstandes frey und begreiflich bekam der Angeklagte dadurch Luft. Gellius noct. Att. XIV. 2.: „Sed majus ego, altiusque id esse existimavi, quam quod meae aetati et mediocritati conveniret: ut cognovisse et condemnasse de moribus non de probationibus rei gestae viderer: ut absolverem tamen inducere in animum non quivi et *propter ea juravi*, *mihi non liquere*, atque ita judicatu illo solutus sum."

Cicero wllte also sagen: Wenn Catilinas Richter die Gefälligkeit haben, dessen Rechtssache für unauflösbar zu erklären, so ist er der erste, der sich meldet.

Diese Erklärung halte ich für die einzig richtige.

Sechzehenter Brief.

(Div. V, 6. init.)

Librarius tuus, wurde von Wieland mit Buchhalter übersetzt. Dieses Wort bezeichnet in Deutschland einen Rechnungsführer, librarius ist aber ein Abschreiber, der zugleich für die Bibliothek zu sorgen hat. Dieses erhellt aus sehr vielen Stellen Cicero's, auch aus C. 92. D. de div. reg. jur. Tit. Pompa de operis servorum p. 67. und Laurentius Pignorius de servis. p. 228.

Achtzehenter Brief.

(ad Att. I, 14. init.)

Vereor, ne putidum sit. Der wahre Sinn dieser Worte ist nicht der von Wieland angegebene. Putidus muß mit: geschwungen, affectirt, übersetzt werden. Seneca ep. 75. „Minus tibi accuratas a me epistolas mitti quereris. Quis enim accurate loquitur, nisi qui vult putide loqui.“

(med.)

Operae Clodianae pontes occuparant.

Diese pontes waren tragbare, wenigstens bewegliche Gerüste, auf welchen das Kästchen stand, in welches die Bürger ihre Stimmtäfelchen warfen. Diese Gerüste mußten nothwendig so gebaut seyn, daß man auf der einen Seite hinauf und auf der andern wieder herunter gehen konnte. Der Aehnlichkeit mit einer Brücke wegen wurden sie pontes genannt.

Daß man diese pontes bald da, bald dorthin brachte, siehet man aus Cicero in Vatinium. Im Deutschen drückt das Wort Brücken die Sache nicht aus. Ich bin daher mit der Uebersetzung Wielands nicht zufrieden.

Zwanzigster Brief.

(ad Att. I, 16. init.)

Cum enim ille ad conciones confugisset. Hier-

über hat Wieland in der Anmerkung 72, aber, wie ich glaube, nicht befriedigend, sich erklärt.

Cicero versteht unter den conciones, die Clodius hielt, diejenigen Reden an das versammelte Volk, welche Clodius, während der Verhandlung seiner Sache, von der Rednerbühne herab hielt, und deren er in seinem vorletzten Briefe, nämlich im achtzehenten, erwähnt hatte, wo er sagte: Clodius conciones miseras habebat.

Der angeklagte Clodius suchte nämlich die im Plan gewesene Einleitung des peinlichen Verfahrens abzuwenden. Ob er selbst das Recht gehabt habe, das Volk zu versammeln, kommt, wie Wieland meint, nicht zur Sprache. Consul Piso hatte das Volk versammelt, um im Namen des Senats das Volk zu fragen, was wegen Clodius zu thun seye. Wie hätte auch, wenn der, von Wieland angenommene Fall Statt gefunden hätte, Cicero der nachdrücklichen Gegenreden sich rühmen können? Cicero gieng doch wohl nicht unter dem Volke herum, um dieses gegen Clodius zu stimmen! Nein, nachdem Clodius gesprochen hatte, bestieg auch er den Rednerstuhl, um gegen Clodius herabzudonnern.

Zwey und zwanzigster Brief.

(ad Att. I, 18. med.)

Sed imminuit auctoritatem suam, quod habet, dicis causa promulgatum illud idem de Clodio.

Wieland äussert sich in der Note 95, daß Cicero hier sich etwas deutlicher hätte ausdrücken können.

Gothofredus merkt an: „Dicis causa id est, simulate. Id verbum legibus nostris satis frequens." Cujacius obs. V. 33. äussert sich also: „Dicis causa, quid esset, Taurellus, Augustinus, Victorius primi docuerunt quod nondum fortasse quisquam apud Cornelium in Attici vita, sic esse legendum: ita ut Brutus et Cassius provinciarum, quae iis dicis causa datae erant, a consulibus etc. — Ut ad illa verba dicis causa redeamus, fuere etiam usitata in judiciorum formulis, ut est proditum a Marco Tullio pro Muraena hoc modo: sed anne tu dicis causa vindicaveris."

Die volle Ueberzeugung, daß dicis causa für simulate steht, erhalten wir aus einer andern Stelle Cicero's, die aber Cujacius nicht anführt, lib. IV. in Verrem: „Attamen ut possit dicere, se emisse, Artagatho imperat, ut aliquid illis, quorum argentum fuerat, nummorum dicis causa daret. Invenit Artagathus paucos, qui vellent accipere, his dedit, eos nummos tamen Artagatho non reddidit." *)

Drey und zwanzigster Brief.

(ad Att. I, 19. med.)

Ille alter ita nihil est, ut plane, quid emerit, nesciat.

*) In dieser Bedeutung kommt *dicis causa* auch bey Gajus instit. commentarii IV. lib. I. §. 190. vor, und lib. II. §. 103.

Wieland begreift unter dem Kaufe das Amt dieses Consuls. Dieses kommt aber gezwungen heraus. Gleichwie Varianten oft auf den rechten Weg helfen, so glaube ich, daß eine andere Leseart, welche statt emerit, erit, hat, vorzuziehen seye. Hienach hätte Cicero gesagt: Der andere Consul ist so ganz und gar nichts, daß er nicht einmal die wahrscheinlichste Zukunft ahnet, nämlich die Gefahr aus den gallischen Unruhen.

Zweytes Buch.

Erster Brief.

(ad Qu. I, 1. 1 med.)

Ne contrahas aut demittas animum.

Hier spricht Cicero allerdings figürlich. Seine Worte wollen aber doch mehr sagen, als Wieland uns gegeben hat. Contractio, sagt eine Note zu meiner Ausgabe, animi et demissio diversae affectiones sunt, quia posterior ex priore nascitur, utraque ex timore et diffidentia. Diese Anmerkung finde ich sehr richtig. Contractio animi ist eine aus Besorgniß entstandene Kleinmüthigkeit, demissio eine gänzliche Muthlosigkeit.

(2 med.)

Tu, cum pecuniae, cum voluptati, cum omnium rerum cupiditati, resistes.

Wenn Wieland hier sagt: Der Mann, der, wie du, dem Reitz des Goldes und allen Arten von Habsucht zu widerstehen vermag, so geht ein Theil des Lobes, das Marcus seinem Bruder Quintus hier ertheilt, verloren.

(3 med. extr.)

Sordidior etc.

Drückt einen andern Begriff als: schlecht denkend, aus. Es heißt hier: schmutzig. Diese von mir gegebene Bedeutung rechtfertiget sich schon aus dem Nachsatze: ad quaestum ab uteretur, sie ist aber auch die gemeine Bedeutung des Wortes. s. Brissonius ad voc. sordes, sordide, sordidus.

(4 init.)

Quos vero ex domesticis convictoribus etc.

Der Uebersetzung Wielands, die mir nicht gefällt, glaube ich folgende entgegen stellen zu dürfen: Was aber diejenigen betrifft, die du zu Haus- und Tischgenossen, oder zu öffentlichen Ausrichtungen dir erwählt hast, welch letztere gleichsam die prätorische Leibwache sind, so bist du für derselben Handlungen, sogar für alle ihre Reden verantwortlich.

Domestici convictores sind nämlich nicht Haus-Officianten, sondern vertraute Freunde, Haus- und

Tischgenossen. Man vergleiche Cic. ad. Tir. 21. „utor familiaribus et quotidianis convictoribus, quos secum mytilenis Cratippus adduxit, hominibus et doctis et illi probatissimis.“ —

Apparitores sind allerdings diejenigen, welche den Beamten, wenn sie öffentlich erscheinen mußten, aufzuwarten hatten. Dieses allein war aber nicht die Obliegenheit eines Apparitor, sondern auch jeden andern Befehl des Beamten mußte er ausrichten. In der Provinz hatten sie etwas Militärisches an sich, daher der Beysatz: qui quasi ex cohorte praetoris sunt.

(6 med.)

Familiae gravis et constans disciplina.

Wieland übersetzt: eine sich immer gleich bleibende Zucht in deinem Hbuse.

Unter familiae versteht aber Cicero die Dienerschaft, und das hätte ausgedrückt werden sollen.

(12 init.)

Possunt in pactionibus paciendis non legem spectare censoriam, sed potius commoditatem conficiendi negotii et liberationem molestiae.

Hier hat meines Erachtens die Uebersetzung den Sinn des Verfassers nicht erreicht.

Es sollte also heißen: Sie können nicht erwarten, daß der römische Steuerfuß zu Grunde gelegt werde. Genug, wenn die Sache nach den Umstän-

den und Verhältnissen eingerichtet wird und sie von Bedrückungen frey bleiben.

Unter lex censoria versteht Cicero die Einrichtung, vermöge welcher jeder römische Bürger dem Censor sein Vermögen eidlich angeben mußte, wornach er dann besteuert wurde. Da dieser sogenannte Census zugleich die Angabe des Familienstandes in sich begriff, und somit die Bücher des Censors auch bey Soldatenaushebungen dienten, und da überdieß das bekannte Sittengesetz damit verbunden war, so konnte Cicero wohl sagen, die Provincialen können nicht erwarten, daß man sie nach dem censorischen Gesetze behandle.

Sechszehenter Brief.

(ad Att. II, 18. extr.)

Libera legatio voti causa.

Hier verleiteten die Worte: voti causa, den Uebersetzer, die Vorstellung vor der Entledigung eines Gelübdes damit zu verbinden. Die Worte voti causa scheinen mit aber nur anzudeuten, daß Cicero hinsichtlich des Ortes ganz seiner Neigung folgen durfte, denn votum heißt sowohl Wunsch als Gelübde.

Was libera legatio seye, sagt uns Ulpianus in l. 14. D. de legat: qui libera legatione abest, non videtur rei publicae causa abesse: hic enim non publici commodi causa, sed sui abest.

Unter diesem schönen Vorwande wollten die Gewalthaber Roms unsern Cicero aus der Stadt entfernen.

Siebenzehenter Brief.

(ad Att. II, 19. med)

Quod mihi summo dolori est. Diese Worte sind ein Zwischensatz, womit Cicero sagt: Pompejus, mein großer Liebling, hat sich, — es schmerzt mich, es sagen zu müssen, — selbst doch noch mehr Leid gethan.

(extrem.)

Id erat vocari in locum mortui.

Cicero giebt die Kränkung, die ihm damit zugefügt wurde, in den nachfolgenden Worten zu erkennen. Aber nicht allein das Amt, das ihm angetragen wurde, war es, was ihn beleidigte, sondern die persönlichen Eigenschaften des Cosconius, der ein ganz unbedeutender Mensch gewesen seyn mußte. Er wollte also andeuten, sie wollen ihn in die Stelle eines Menschen einrücken lassen, der, ehe er gestorben, lebendig todt gewesen. Dieß ist die richtige Erklärung des Lambinus und Gothofredus.

Achtzehenter Brief.

(ad Att. II, 20. med.)

Neque enim resisti sine internecione posse arbitramur: nec videmus, qui finis caedendi, praeter exitium futurus sit.

Es scheint aus der Uebersetzung, daß in Wielands Ausgabe interitu und cedendi steht. Die obige Fassung kommt mir richtiger vor, dann aber würde es heissen müssen: Denn ich glaube, ohne ein Blutbad seye ein Widerstand unmöglich, und doch sehe ich nicht ein, wie beständige Metzeleyen mit etwas anderm als mit allgemeinem Untergang enden können.

Zwanzigster Brief.

(ad Att. II, 22. med. extr.)

Omnia mihi fore explicata, si te videro; sagt ebendas, was das kurz vorhergehende: expedita mihi erunt omnia, si se habebo.

Dieses hat Wieland also gegeben: Ich werde aller Sorge entbunden seyn, wenn ich dich wieder habe.

Jenes könnte — glaube ich — heissen: Schon dein Anblick wird mich über alles aufklären.

Cicero sucht nämlich Rath und Trost bey seinem Atticus. Dessen Gegenwart fordert er als höchst

nothwendig, und um solche eines Theils recht ängstlich zu begehren, andern Theils nicht zu verbergen, daß seine Furcht vielleicht allzu viele Schreckbilder ihm vorhalte, überdieß, um seinem Freunde das große Vertrauen recht auszudrücken, sagt er: schon sein Anblick, die Miene, die er mit sich bringen werde, könne ihn über alles aufklären.

Zwey und zwanzigster Brief.

(ad Ad. II, 24. init. med.)

Maximeque in eo Vettius reprehensus etc.

Damit ist noch nicht gesagt, — was Wieland annimmt, daß Curio es war, der den Vettius dieses Widerspruchs überführt hätte. Ebensowohl konnte es durch die Senatoren geschehen seyn, und dieß ist wahrscheinlicher.

Drittes Buch.

Dritter Brief.

(Att. III, 4. init.)

Correctum esse audieramus, ut mihi ultra etc.

Dieß heißt nicht: in einer Entfernung von 400 Meilen, sondern in einer Entfernung von mehr als 400 Meilen.

Plutarch in Cicero's Leben berichtet, der Antrag des Clodius seye dahin gemacht worden, in einer Entfernung von 500000 Schritten von Italien solle niemand den Cicero aufnehmen. Wenn nun 1000 Schritte auf eine römische Meile gehen, so kommen damit 500 Meilen heraus. Ultra quadringenta millia ist also immerhin noch eine Milderung.

Eilfter Brief.

(ad Quint. fratr. I, 3. init.)

Solitudo würde ich übersetzen: Entbehrung unsers Umganges.

(ibid.)

Quem flens flentem etc. Damit wollte nicht gesagt werden, daß Marcus das Gefühl des Quintus theilte. Im Gegentheil will Marcus sagen: Quintus habe seine, des Marcus, schmerzliche Gefühle getheilt, denn Marcus war ja wohl der vorzüglich leidende Theil.

(ibid.)

Quandam effigiem spirantis mortui, würde ich geben: das Bild eines athmenden Todten.

Unter einem Gespenst stellt man sich einen Schatten, einen Scheinkörper vor, aber ein Gespenst und

ein aus Fleisch und Bein bestehender Körper scheinen mir widersprechende Begriffe zu seyn.

(med. extr.)

Qua in re ipse video miser, quid sceleris admiserim etc.

Diese Worte beziehen sich keineswegs auf die Geschichte mit Clodius, sondern ganz allein auf die Verlegenheiten und den Schaden, den Cicero seinem Bruder dadurch zugezogen hatte, daß er ihn in die Nothwendigkeit versetzte, die aus der Schatzkammer bezogenen Gelder aus seinem und seiner Kinder Vermögen zu ersetzen.

Zwölfter Brief.

(ad Att. III, 10. init. med.)

Amplo statu, möchte ich nicht mit „Wohlstand", vielmehr mit: erhabenem Posten, übersetzen.

Fünfzehenter Brief.

(Att. III, 14. extr.)

In Epirum non ivi etc. Dieser Satz steht in meinem Texte also: In Epirum ideo, ut scripseram, non ivi (veni), quod subiti mihi adversi nuncii (al. quod subito mihi universi nuntii) venerant et literae,

quare nihil esset necesse, quam proxime Italiam esse.

Diese Worte übersetze ich also: Nach Epirus, wohin ich zu gehen gedachte, bin ich nicht gegangen, weil ich schnell widrige Nachrichten und Briefe bekam, die mir mißriethen, so nahe bey Italien zu seyn.

Hiemit kommt der entgegen gesetzte Sinn der Wielandischen Uebersetzung heraus.

Achtzehenter Brief.

(Att III, 15. med.)

Quod te cum Culeone etc. Bey der von Wieland zu dieser Stelle gegebenen Erklärung bleiben, unerachtet derselbe die Bedeutung des Wortes privilegium richtig angiebt, immer noch Dunkelheiten übrig. Man muß sich, um diese Stelle zu verstehen, erinnern, daß Clodius sich durch die Rogation zweyer Gesetze bekannt gemacht hat. Das erste hieß: ein jeder, der einem römischen Bürger ohne Verhör, Urtheil und Recht das Leben nähme, solle in die Acht erklärt seyn. Das andere betraf die Verbannung Cicero's.

Nun war im Senate die Rede davon, ob nicht dieses zweyte Gesetz in Form eines Privilegiums unwirksam gemacht werden solle. Dieser Plan hatte Cicero's Beyfall nicht, weil nach den Gesetzen kein Privilegium bestehen durfte. Seiner Meinung nach

war das Beste und Sicherste die förmliche Abschaffung des zweyten Clodischen Gesetzes. Dieser Abschaffung konnte nun aber wieder ein Tribun mit seinem veto in den Weg treten. Cicero sorgt hier auch für diesen Fall und schlägt vor, alsdann solle der Senat, der sich für ihn zu verwenden gedenke, dahin arbeiten, daß gegen das veto die Sache noch einmal vor das Volk und den Senat gebracht werde. Dieses Recht hatte nach der römischen Verfassung der Senat. s. Cicero ad fam. VIII. 8. Heineccius antiq. lib. I. Tit. 2. §. 54. Nieuport rit. sect. I. c. 2. §. 6.

(med. — extr.)

Poteritne restitui? et si non poterit, egomet quomodo potero?

Dieses muß heißen: Wird man es herstellen können, und wenn man es nicht kann, wie wird man mich in den vorigen Stand stellen können?

Cicero hatte ein schön gebautes und schön eingerichtetes Haus. Dieses hatte Clodius verbrennen und auf den Grund ein Gebäude mit dem Namen aedes libertatis setzen lassen. Plutarchus in Cic. Cic. ad fam. XIV. 2.

Cicero war an sein Haus und dessen Schönheiten sehr gefesselt, wie dieß seine frühern Briefe an Atticus ergeben. Er will also hier seinen Schmerz über die Zerstörung desselben zu erkennen geben und fühlen lassen, daß, da man seinen Wünschen hierinn

nicht willfahren könne, es auch nicht möglich seye, ihn selbst wieder in seine vorige Lage zu bringen. Ich berufe mich deßhalb auf das, was Cicero in dem oben angeführten Briefe an seine Terentia schrieb: *ego vero tum demum mihi videbor restitutus, si illa (domus) nobis erit restituta.*

(extr.)

Et ut propius sim etc. Diese Worte sind eine Rechtfertigung meiner Bemerkung zum 15 Briefe.

Sieben und zwanzigster Brief.

(Div. XIV, 1. init.)

Ex quo *patre* tantas voluptates capiebat; nicht: ex quo *pater*, die ihrem Vater immer nichts als Freude machte; sondern vielmehr: die immer so viele Annehmlichkeiten durch ihren Vater genoß.

Acht und zwanzigster Brief.

(ad Att. III, 23. extr.)

In qua exponis prudenter et diligenter, quae sint, quae rem distinere videantur; de Crasso, de Pompejo de caeteris.

Diese Stelle übersetze ich also: Du setzest darinnen mit eben so vieler Klugheit als Genauigkeit aus=

einander, wie es dermalen steht, und was der Sache Aufenthalt giebt; du schreibst mir von Crassus, vom Pompejus, von andern.

Viertes Buch.

Dritter Brief.

(Att. IV, 2. med.)

Religionis judices pontifices fuisse, legis senatum. Dieses gebe ich also: Die Oberpriester hatten über das Religiöse der Handlung gesprochen; der Senat hat über die Erlassung eines Gesetzes zu erkennen. Nicht, wie Wieland sagt: ob die Handlung gesetzmäßig seye.

Der Senat hatte nämlich die Prädeliberation und das Volk hatte das Gesetz zu geben.

(extr.)

Votivam legationem suscipere (sumsisse), ist von Wieland ganz unrichtig übersetzt worden. Was votiva legatio seye, habe ich zum 16ten Briefe des 2ten Buches gesagt. Cicero nahm diese Legation als eine legatio votiva an, um ungebunden zu seyn und um thun zu können, was ihm belieben würde.

(extr.)

Tusculanum proscripsi.

Was dieses sagen solle, ist nicht so ganz deutlich, doch scheint es mir nicht mit: anschlagen lassen, gegeben werden zu können. Vielmehr glaube ich, Cicero wollte sagen: Ich habe mein Tusculanum zum Verkaufe öffentlich ausgeboten. — Diese Uebersetzung rechtfertiget sich aus dem zwölften Briefe zu diesem Buche.

Vierter Brief.

(Att. IV, 3. init. — med)

Decimum designatorem etc.

Designator ist ein allgemeines Wort und der Leser hat die Wahl, diesen Decimus für einen Leichensäger, oder für einen Schauspielaufseher, oder für einen Baucontrolleur zu halten. Alle diese Bedeutungen kann das Wort haben. s. Forcellini totius latinitatis lexicon etc.

(extr.)

Clodii vestibulum vacuum sane mihi nunciabatur, paucis pannosis, *sine laterna* würde also zu geben seyn: Man zeigte mir an, in des Clodius unbeleuchtetem Vorzimmer seye, ausser einigen zerlumpten Schäkern, keine lebendige Seele anzutreffen. Wieland übersetzte linea (?) laterna.

Siebenter Brief.

(ad Div. I, 1. med.)

Marcellinum etc.

Der Text unsers Uebersetzers muß haben: Marcellinum regi iratum esse scis. Der meinige, welcher: tibi iratum esse scis, hat, scheint mir richtiger zu seyn; denn nun hat doch der Nachsatz: is hac regia causa excepta, caeteris in rebus se acerrimum tui defensorem fore ostendit, einen Sinn, den er im andern Falle nicht hätte.

Zehenter Brief.

(Div. I, 5. init. med.)

Animos a minore cura ad summum timorem traduceret.

Diese Worte können nicht dem Cicero selbst gelten, sondern müssen auf das römische Volk bezogen werden. Demnach sollte in der Uebersetzung stehen: und die Gemüther aus einer kleinen Sorge in die größte Furcht versetzte.

Dreyzehenter Brief.

(ad Qu. II, 3. med.)

Ab indice CN. Nerio Pupiena de ambitu est postulatos. Hiebey habe ich zweyerley anzumerken.

1) Daß wir aus dieser Stelle erfahren, es habe eine lex Pupiena de ambitu gegeben. Dieser lex hat weder Hotmann noch Heineccius, noch Bach erwähnt. Sie gehört also unter die vielen Gesetze über diese Materie.

2) verdient die Bedeutung des Wortes index eine nähere Untersuchung.

Man muß hiebey in den peinlichen Prozeß hineingehen.

Zu Rom waren keine Beamte, welche den Verbrechern nachspürten.

Es konnte jeder so lange fortsündigen, bis aus dem Volke ein Ankläger gegen ihn auftrat.

Dieser mußte sich als Ankläger bey Gericht einschreiben, und Sicherheit dafür leisten, daß er die Anklage vollbringen, und im Falle er unrechtmäßig geklagt hätte, er sich derjenigen Strafe unterziehen wolle, die auf das in seiner Anklage begriffene Verbrechen gesetzt war.

Das blose Angeben eines Verbrechens war nun von der Anklage verschieden. Es erfolgte keine Verbindlichkeit daraus.

Brissonius de verb. sign. beschreibt nach Asconius Paedianus den index als denjenigen, qui facinoris, cujus ipse est conscius, latebras indicat, impunitate proposita.

Nerius war ein solcher Angeber. Daß er die Anklage des Sestius nicht übernahm, daß Vatinius der Ankläger des Sestius war, scheint aus einem

Schreiben Cicero's an seinen Bruder Quintus II, 4. hervorzugehen.

Ich muß also die Note Wielands ** berichtigen und sagen, daß der Angeber und so auch der Ankläger nicht in die Classe schlechter Menschen gehörten.

Nicht weniger muß ich die Uebersetzung berichtigen, in welcher die Eigenschaft des Angebers von der des Anklägers nicht abgesondert ist; denn Nerius kann nicht als derjenige beschrieben werden, welcher den Sestius anklagen wollte.

Als Belege meiner Erklärung dieser Stelle führe ich noch an l. 3. D. de accus. et inscr. l. ult. C. ibid. Cic. ep. ad div. VIII. 8.

Sechszehenter Brief.

(Div. I, 3. extrem.)

Familiam etc.

Ich habe schon einmal erinnert, daß familia mit Dienerschaft übersetzt werden müsse. Hier können die Verwandten des Trebonius um so weniger gemeint seyn, als sonst Cicero ihnen nicht die Freygelassenen und Geschäftsführer vorgesetzt haben würde.

Zwanzigster Brief.

(ad Qu. II, 6. med.)

Fabris locum dare, ist nach meinem Erachten nicht gut gegeben, wenn Wieland sagt: den Schmie-

den ein wenig zu thun geben. Cicero meint ohne Zweifel die Bauhandwerksleute und scheint seinen Bruder aufmerksam machen zu wollen, daß sie beyde denselben etwas Angenehmes werden erzeigen müssen, um ihrer Thätigkeit sich versichern zu können.

Acht und zwanzigster Brief.

(Att. IV, 8. med.)

Nihil alsius etc. ist mit: freyliegend nicht genau bezeichnet. Scheller leitet dieses Wort von algeo, wie mich dünkt, richtig her, und dann heißt es kühl, lüftig. Es kann eine Gegend frey liegen, ohne gerade kühl oder lüftig zu seyn.

Fünftes Buch.

Zweyter Brief.

(Att. IV, 10. extr.)

Qui salutem nunciaret.

Dieses möchte ich also übersetzen: Er schickte sogleich zu mir, um mir seinen Gruß entbieten zu lassen. Um sich nach meinem Befinden zu erkundigen, ist nicht das Wahre.

Dritter Brief.

(ad Qu. II, 9. med.)

Legatio libera etc. was dieses seye, habe ich oben gesagt, Anm. zum 16 Brief des 2 B.

Vierter Brief.

(ad Qu. II, 10. extr.)

Tu vero, ut me appelles et interpelles et obloquare et colloquare velim. Quid enim mihi suavius. Dieses Wortspiel läßt sich im Deutschen erreichen:

Du magst mich sprechen (colloquare), ansprechen (appelles), unterbrechen (interpelles), mir widersprechen (obloquare), was hätte ich denn Angenehmeres.

Zehenter Brief.

(Div. I, 8. init.)

Hac hominum aetate etc. würde ich lieber geben mit: „so lange diese Männer am Ruder sind," weil aetas hier nicht menschliches Alter bedeutet.

Vierzehenter Brief.

(Att. IV, 13. extr.)

O hominem nequam.

Weil man sich dieser Stelle wegen so sehr in Hypothesen verliert, und diesen Brief mit dem fünfzehenten nicht reimen kann, so möchte ich lieber den Knoten zerhauen und diese Worte für ein Einschieb-

sel eines muthwilligen Exegeten erklären, als welcher damit unsern Cicero meinte, der wegen dieser tückischen Bemerkung, die mit dem fünfzehenten Briefe niemals zu vereinigen seyn wird, wohl einen Hieb verdiente.

Sechzehenter Brief.

(Div. VII, 5. extr.)

Accedit etiam etc.

Diese Stelle wird auf eine zweyfache Art gelesen. Einmal: Accedit etiam, quod familiaritatem inducit, in jure civili singularis memoria, summa scientia. Das anderemal: Quod familiam ducit in jure civili.

Die letztere Leseart hat Wieland befolgt. Diese scheint mir aber nicht die richtige zu seyn. Familiam ducere ist in demjenigen Sinne, der hier untergeschoben wird, ganz ungewöhnlich, und wie konnte Cicero gesagt haben: Familiam ducere in jure civili? Hätte er statt: in jure civili, *inter juris consultos* gesagt, so liesse diese Leseart sich noch eher vertheidigen.

Zieht man im Gegentheil die andere Leseart vor, so finde ich's ganz natürlich, wenn Cicero zur Empfehlung des Trebatius, nachdem er andere gute Eigenschaften desselben hererzählt hat, auch noch sagt: seine vorzüglichen Kenntnisse im bürgerlichen Recht und seine gründliche Gelehrsamkeit machen ihn eines

vertraulichern Umganges würdig, oder verschaffen ihm die Vortheile eines vertraulichern Umganges.

Fünf und zwanzigster Brief.

(Div. I, 9. med.)

Nunc, ut Apelles Veneris caput etc, sic in capite meo solum elaborarunt.

Mit Recht hat Wieland hier auf einen Doppelsinn aufmerksam gemacht.

Als Cicero auf den Antrag seines Feindes Clodius verbannt und nach Plutarchs Bericht, aqua et igne interdiceretur, so erlitt er eine capitis deminutio minor. Tit. Inst. de cap. dem. l. fin. D. de cap. min.

(med. bald darauf.)

Neque vero ego mihi postea quidquam — *opera*, *consilio*, *labore*, *desim*.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß Cicero seine Verwendung im Senat und vor den Gerichten gemeint habe. Er wollte vielmehr ganz allgemein sagen: Mein Bestreben geht dahin, jedem mit Rath und That beyzustehen.

(med.)

Summorum civium principatum, ist zwar mit Oberstelle deutsch gegeben, aber das Wort principatus drückt doch mehr aus; es drückt ganz eigentlich

die Kaiserwürde aus. Tac. ann. I. 1. 9. Jul. Capitol. in Maximino et Balbino c. 14.

Was Wieland in seine Uebersetzung noch weiter hineinlegt: „Die verdienstvollsten Glieder unsers Staates“ und: „deren sie so würdig sind,“ finde ich in dem Texte nicht.

Sieben und zwanzigster Brief.

(ad Qu. II, 13. med.)

Nos judicamus, vos laudatis.

Wenn es in der Uebersetzung heißt: „wir richten, ihr lobet,“ so kommt es so gar matt und nichts besagend heraus.

Man muß in der deutschen Darstellung doch auch fühlen können, was der Ritter Lamia dem Domitius eigentlich sagen wollte. Er wollte nämlich sagen: Wenn wir in unserm Richteramt Vorwürfe verdienen, so müßt ihr, die ihr Vertheidiger und Zeugen seyd, diese Vorwürfe theilen, denn ihr tragt das Eurige zu unsern Entscheidungen bey.

Neun und zwanzigster Brief.

(ad Qu. II, 14. extr.)

Fuit nemo *ante* hunc Orfium. Dieses will sagen: Orfius war der erste, der sich fand, einen Brief dir zu überbringen. Das ante geht in der Wielandischen Uebersetzung verloren.

Dreyssigster Brief.

(ad Qu. II, 15. extr.)

Exspectationem etc.

Der Uebersetzung zufolge muß Wielands Text: creditorum tuorum haben. Der meinige hat debitorum. Mit Recht klagt Wieland über die Verdorbenheit des Textes in diesem Briefe.

Zwey und dreyssigster Brief.

(extr.)

Agitur tamen satis.

Diese Worte scheinen mir mit: „er soll aber mit heiler Haut davon kommen," nicht ganz richtig übersetzt zu seyn. Agitur ist der Gegensatz zu pugnatur, und hienach will Cicero sagen: Dieser Hitze ungeachtet finde ich mit meinen Vorträgen Gehör genug.

Vier und dreyssigster Brief.

(ad Qu. III, 1. 2 extr.)

Topiarium laudavi.

Wenn Wielands Text nicht topiariam hat, so hat derselbe allzu frey übersetzt. Nehme ich aber auch topiariam an, so sehe ich nicht ein, wie Cicero sagen konnte: ita omnia *convestit* hedera. Er hätte im passivum sprechen müssen.

Dieses Grundes wegen und weil in diesem Briefe alle, welche in des Quintus Landgütern beschäftiget waren, criticirt werden, ziehe ich die Leseart topiarium vor.

Topiarius ist ein Kunstgärtner, der Gehäge, Lustwäldchen rc. pflanzt und beschneidet. Man sehe Ponepa de operibus servorum, voce topiarius und Pignorius de servis p. 503.

Die Römer hatten in dieser Kunst einen sonderbaren Geschmack. Bäume und Gesträuche wurden so geschnitten, daß sie Thiere, ja ganze Gruppen und historische Gemälde vorstellten.

(2. extr.)

Nihil alsius, nihil muscosius.

Dieses letztere Wort sollte nicht gerade mit: „anmuthiger" übersetzt worden seyn. Es heißt eigentlich bemoost. In diesem Sinne steht es bey den scriptores rei rusticae häufig. Cato c. 6. Col. II. 18. Polladius X. 10. Ich glaube, es dürfte hier mit schattig gegeben werden, indem wahrscheinlich dieses Zimmer von nahe gestandenen Bäumen Schatten erhielt.

(ibid.)

Urbanam expolitionem.

Hier ist nicht sowohl von Vollendung eines neuen Bauwesens, als von Verschönerung des Hauses die Rede. Polire, expolire brauchen in diesem Sinne Varro de re rust. III. 2. Gell. noct. att. IV. 12.

(4 med.)

Cohortaris ad ambitionem et laborem.

Ob hier nicht Quintus seinen Bruder Marcus erinnern wollte, sich wieder um ein Amt zu bewerben? Ambitio oder ambitus ist das rechte Wort für diesen Begriff, und wir wissen ja, daß um jene Zeit Cicero ohne Amt war, wenn man anders nicht die Senatorsstelle als ein Amt ansehen will.

Ein und vierzigster Brief.

(ad Qu. III, 7. extr.)

Ad lychnuchum ligneolum.

Diese Stelle scheint mir verdorben zu seyn und heissen zu sollen: ad lychnuchulum ligneum; denn daß die Lateiner aus Substantiven deminutiva machten, ist bekannt. Nicht aber machten sie's aus Adjectiven.

Ein und fünfzigster Brief.

(Div. I, 10. med.)

Partim te superbum etc.

Mit Erlaubniß unsers Wielands seye es gesagt, hier finde ich nicht, wie er, ein Wortspiel, möchte also auch Cicero gegen ihn in Schutz nehmen. Respondere ist in den beyden Stellen, in welchen es hier vorkommt, in dem gewöhnlichen Sinne gebraucht, nämlich von Antworten auf Anfragen in Rechtssachen, oder von Rechtsbelehrungen.

Sechstes Buch.

Zweyter Brief.

(Div. VII, 11. med.)

Consuli quidem etc.

Warum Wieland diese Stelle so undeutsch übersetzen mochte, verstehe ich nicht, wenn er nicht anders sich vorgesetzt hatte, das darinn liegende Wortspiel zu erreichen. Hätte er aber dieses nicht auch mit einer deutschen Wendung erreichen können? z. B. du schreibst mir, du müssest Cäsarn Rath geben. Ich wollte aber lieber, er schaffte Rath für dich.

Dritter Brief.

(Div. III, 1. extr.)

Melius enim ei caveri volo.

Eigentlich nicht für ihn sorgen, sondern um dem juristischen Kunstwort seine Bedeutung zu lassen: „ich möchte mehr Vorsichtsregeln für ihn gebrauchen, als er für andere gebraucht.“

Fünfter Brief.

(Div. VII, 12. med.)

Cum omnia tua causa etc.

Hier kommen die Clienten nicht ins Spiel. Cicero's Scherz trifft die Lehrsätze des bürgerlichen Rechtes, welchen man nicht huldigen kann, wenn man Epicuräer ist.

Achtzehenter Brief.

(ad Att. V, 1. init.)

Satisdationes secundum mancipium.

Zur Note Wielands dürfte noch hinzugesetzt werden, daß wenn jemand eine Sache verkaufte, die nicht die seinige war, er dem Käufer, wenn sie diesem von dem wahren Eigenthümer wieder abgenommen wurde, Entschädigung geben mußte. Diese Entschädigung war der Verkäufer schon nach dem Gesetze schuldig. Wollte aber der Käufer den Verkäufer ausdrücklich binden, so konnte er sich Bürgen geben lassen. Ausserdem gab es auch noch ein Mittel, die cautio secundum mancipium. Hier gelobte der Verkäufer feyerlich: daß er Eigenthümer der verkauften Sache seye; er gab aber keine Bürgen. Ueber diese letztere Art der Sicherheitsleistung giebt Cujacius eine Erklärung. Wieland hat ihn aber nicht richtig citirt. Die Stelle steht Lib. XXI, c 15.

(med.)

Ego vero acciam pueros.

Daß hiemit nicht Männer gemeint seyen, wie Wieland übersetzt, noch weniger Nachbarn, wie seine Note sagt, zeigt Gothofredus, der dieses Wort auf die beyden jungen Ciceronen, Quintus und Marcus, anwendet.

Sechs und zwanzigster Brief.

(Att. V, 8. med.)

Ne illum malus emtor —

Allerdings wurden die Sklaven als ein integrirender Theil der Landgüter betrachtet. Der Beweis ist in l. 8. D. de instr. vel instrum. leg. zu finden.

Kamen solch abgeneigte Leute in den Besitz eines übeldenkenden Käufers, so konnte manches zum Verderben des Gutes geschehen, das unter einem gutgesinnten Herrn unterblieb. Dieses will meines Erachtens Cicero sagen und damit überzeugen, daß er es mit Milo gut gemeint habe, indem dieser, wenn er künftig wieder in den Besitz seiner Güter käme, solche wohlbehalten antreffen möge.

(extr.)

Nihil nobis fuerat tanti.

Dieses möchte ich übersetzen: ich hatte mir nicht so viel aus der Sache gemacht, oder: die Sache geringer, als sie ist, angesehen.

Sin haec leviora sint, tu judicabis etc. ich überlasse deinem Ermessen, ob man's leicht aufnehmen durfte.

Siebentes Buch.

Dritter Brief.

(Div. VIII, 2. init.)

Et me jam ad dolendum praeparassem. Damit deutet er auf das Trauerkleid, das die Freunde und Verwandte eines Angeklagten und Verurtheilten anzulegen pflegten. Liv. VI, 20. Hiemit hebt sich der Widerspruch in dem Vordersatze: cum pro amicitia validissime faverem ei.

(ibid.)

Mihi visus sum captus esse, möchte ich mit: „wahnsinnig geworden zu seyn," geben. Mente captus. Cölius wollte sein Erstaunen mit recht starken Farben schildern.

Vierter Brief.

(Div. VIII, 3. med.)

Nam me, si fiam, forsitan non locupletiorem referam; oder wie andere lesen: nam mea, si fio, forsitan non locupletiora referam, sagt blos: wenn ich Aedilis werde, so wird dieses Amt mich nicht reicher, es wird mich vielmehr des Aufwandes wegen ärmer machen. Al. mea, si fio, forsitan cum locupletiore referam; (quem nequeam vincere munerum

magnificentia.) Bengel. Wie konnte wohl Wieland diese Stelle auf des Coelius Collegen deuten?

Neunter Brief.

(Div. VIII, 5. med.)

Nosti enim haec tralatitia: de Gallis constituetur. Diese Worte scheinen mir von Wieland nicht bezeichnend genug gegeben zu seyn. Ich meine vielmehr, sie könnten besser also ausgedrückt werden: Du kennst ja die gewöhnliche Phrase: es wird wegen Galliens schon zu einem Schlusse kommen.

Zwölfter Brief.

(Div. VIII, 9. init.)

Agit causas liberaliter, (causam, liberalis.) Dieses will sagen: „er besorgt die Rechtshändel mit großer Gefälligkeit und Thätigkeit, um sich nämlich dadurch den Bürgern gefällig zu machen." Wenn der Text liberales causas hätte, so würde sich die Wielandische Uebersetzung noch eher rechtfertigen lassen, denn causa liberalis, oder liberale judicium ist diejenige Vorfrage, oder Präjudicialklage, womit ein Mensch seine Freyheit, oder ein Herr sein Eigenthum an einen Menschen ꝛc. in Anspruch nimmt. Die Pandecten haben einen eigenen Titel de liberali causa.

Dem Texte Wielands läßt sich auch entgegensetzen, daß sich nicht begreifen liesse, warum Hirrus

sich nur auf diese Gattung von Rechtshändeln sollte beschränkt haben.

(ibid.)

Interpellat judicium Marcelli.

Die Rechtssache des Marcellus ist ein Hinderniß geworden, daß die Berathschlagung wegen der Provinzen am 12 August nicht statt hatte.

Ohne Anstand darf so übersetzt werden, da judicium Marcelli gleichbedeutend mit judicium de Marcello, ist. Cicero selbst schreibt V. 21. ad Atticum: meditare adversus Brutum causam meam. und III, 11. ad Dio.: exitum tui judicii.

(extr.)

A columnariis.

Dieses Wort hat Wieland mit Lumpen zwar gut gegeben; darinnen aber kann ich weder ihm, noch dem Minutius beystimmen, daß es gemeine oder Leute vom niedrigen Pöbel bezeichne, und daß Cölius dieses Wort gemacht habe. Es werden vielmehr auch vornehme Leute, zahlflüchtige Schuldner, Menschen, deren Vermögensumstände in Unordnung gerathen waren, darunter verstanden. Ich beziehe mich deshalb auf meine Beyträge zu der römischen Gesetzkunde und römischen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1815. Num. X.

Zwey und zwanzigster Brief.

(Div. VIII, 8. init.)

M. Servilius etc.

Dieser Bericht des Cölius ist sehr nachläßig geschrieben, und man muß manches errathen, was mit ein wenig mehr Deutlichkeit jedem Leser hell geworden wäre.

Das Nöthigste scheint mir zu seyn, die dreyerley Klagen, womit Servilius heimgesucht ward, genau zu sondern.

Die erste betraf eine Schuldklage des Pausanias. Kläger war Pausanias, Beklagter M. Servilius, Beystand des Beklagten Cölius, Richter der Prätor Laterensis.

Die zweyte gieng auf Wiederersatz öffentlicher Gelder. Kläger Pilius, Angeklagter Servilius, Richter Prätor Laterensis.

Die dritte hatte Zurückforderung hinterlegter Gelder zum Gegenstande. Kläger war Appius, Beklagter Servilius, Richter Laterensis.

Die erste Klage blieb ohne Erfolg. Der Richter nahm sie nicht an, weil nichts da war, womit Pausanias zufrieden gestellt werden konnte, und weil die Staatsgelder eine größere Rücksicht erheischten, also diese Klage jene wenigstens ausschloß.

Die zweyte Klage war, als Cölius seinen Bericht schrieb, noch nicht verhandelt, und Pilius, der Ankläger, schien sein Werk erst recht beginnen zu wollen.

Die dritte Klage war zwar verhandelt, aber wegen der aus der Unwissenheit des Richters entstandenen Verlegenheit ein förmliches Urtheil noch nicht gesprochen.

Das Ergebniß also ist, wie Cölius sich ausdrückt: neque absolutus, neque damnatus Servilius, de repetundis saucius, Pilio tradetur. Servilius blieb als ungetreuer Verwalter öffentlicher Gelder hängen, und wurde von seinem Ankläger Pilius mit desto mehr Nachdruck verfolgt, weil Pausanias einsahe, seine actio seye inanis, sie also liegen ließ, und Appius, der seine Sache ungeschickt angegriffen hatte, die ihm selbst auf den Hals gekommenen Beschuldigungen als einen guten Vorwand zum Rückzuge benützen konnte. Cölius bedient sich in seiner Erzählung mehrerer Kunstausdrücke, die allerdings einer Erklärung bedürfen und unserm Wieland ihrer Bedeutung nach nicht genug bekannt gewesen seyn mögen, weil er sonst nicht sinneswidrige Erklärungen darüber gegeben hätte.

(ibid.)

Recipere nach Brissonius, welcher viele Autoritäten anführt, ist: accusatum, post delationem legitime inchoatam, in album reorum referre et adnotare, donec crimen peragatur, finiaturve.

(ibid.)

Indicere, was von Appius Minor gesagt wird, ist noch nicht die förmliche Anklage, sondern die vor=

läufige Anschuldigung (s. meine Anmerkung zum dreyzehenten Briefe des vierten Buches). Pilius hatte sich hiernach als Ankläger noch nicht eingeschrieben. Servilius war daher durch die Beschuldigung des Pilius vorerst nur de repetundis saucius.

(ibid.)

Referre, vom Richter gesagt, heißt Vortrag halten. In unserm Texte würde ich für referam einen deutschen Kunstausdruck nehmen und übersetzen: ich nehme Bedacht, werde Vortrag halten.

Divinatio, wiederum nach Brissonius: si de constituendo accusatore quaerebatur, judiciumque super eo reddebatur, cuinam potissimum ex duobus vel pluribus, accusatio subscriptiove in reum, permitteretur.

Appius hielt in diesem Rangstreite aus den oben angegebenen Gründen nicht aus, und räumte dem Pilius das Feld, der mit seiner Anklage de repetundis auch die von Appius gemachte Beschuldigung verbinden konnte.

(med.)

Neque in provincia cum imperio fuerunt etc. Diese Worte drücken das nicht aus, was Wieland sagt. Es ist hier nicht von einer Kriegsmacht, sondern von der Macht zu strafen die Rede, womit der praeses provinciae ausgerüstet wurde. Diese Gewalt

konnte nur der Senat oder das Volk einer Magistratsperson verleihen.

Sechs und zwanzigster Brief.

(Div. VIII, 10. extr.)

Actiones C. Curionis de agro Campano sind nicht Thaten, womit Curio schwanger geht, sondern Vorträge, die er deshalb in dem Senate hielt.

Sieben und zwanzigster Brief.

(Div. II, 7. med.)

Quam flexibiles hominum voluntates etc. Hiemit scheint Cicero ausdrücken zu wollen, daß die Menschen in ihren Gesinnungen wandelbar und unbeständig seyen.

(ibid.)

Cura et cogita nihil novi. Hiemit will meines Erachtens Cicero den Curio warnen, keine Neuerungen anzufangen.

Neun und zwanzigster Brief.

(Div. VII, 32. med.)

Urbanitatis possessionem, amabo, quibusvis interdictis defendamus.

In der Uebersetzung geht die Anspielung, welche Cicero auf die damalige Gesetzgebung machte, verloren.

Interdicta waren Befehle des Prätors, welchen schleunig Folge geleistet werden mußte. Der Prätor hatte besonders für Fälle des streitigen Besitzes solche Interdicta, zum Beyspiel das interdictum uti possidetis, unde vi etc.

Drey und dreyssigster Brief.

(Div. XIII, 61 init.)

Secundum heredem.

Wieland hätte der Erläuterungsnote nicht bedurft, wenn er: „Nacherben" übersetzt hätte, welches ein gutes, gangbares deutsches Wort ist und die Idee ganz bezeichnet.

Achtes Buch.

Zweyter Brief.

(Div. XV, 4. init.)

Res eas, quas gessissem. Bezieht sich auf Kriegsthaten, wovon nach dem Eingange der Brief sogleich handelt. Es ist also mit: „Verwaltung der Provinz" nicht scharf genug bezeichnet.

Achter Brief.

(ad Att. VI, 1. med.)

Confeceram, ut solverent, centesimis sexennii ductis, cum renovatione singulorum annorum.

Dieses sollte, meines Erachtens, also gegeben werden: Ich bewirkte, daß sie bezahlten, mit Einrechnung der Zinse zu zwölf vom hundert auf sechs Jahre rückwärts, und daß die Zinse für jedes Jahr wieder zum Capital geschlagen würden. In dem ersten Briefe zu diesem Buch, der die umständliche Geschichte dieser Geldangelegenheit enthält, steht wenigstens kein Wort davon, daß die Salamier eine sechsjährige Zahlungsfrist begehrt oder bekommen hätten. Die dort erwähnten Umstände lassen aber vermuthen, daß die Schuld bereits 6 Jahre gestanden habe, also auf diese Zeit rückwärts Zinse gefordert werden konnten.

(med.)

Quid ergo profecit, quod obtulit fastos.

Die Note, die Wieland zu dieser Stelle geschrieben hat, giebt nicht genug Aufklärung. Flavius hätte kein großes Verdienst gehabt, wenn er nur die fastos et nefastos dies bekannt gemacht hätte. Er enthüllte vielmehr die wichtigsten Geheimnisse des bürgerlichen Rechts, die bis dahin im ausschließlichen Besitze der Priester und Patricier waren, namentlich die legis actiones. s. Liv. IX. 46. Cic. pro Muren. c. II. de orat. I. 41. Gell. noct. Att. VI 9. Diese legis actiones hatte kurz vorher Appius Claudius in ein System gebracht, Flavius aber das Buch ihm entwendet und verbreitet. Daher hieß das Werk jus civile Flavianum. s. auch Pomponius lib. sing. echir. in l. 2. §. 7. D. de orig. jur.

Fünfzehenter Brief.

(Div. II, 18. med.)

Turbulenta videntur fore. Unruhig, stürmisch, nicht trübselig; denn wenn die Tribunen wirksam waren, so gieng's unruhig und stürmisch, nicht trübselig zu.

Siebenzehenter Brief.

(Att. VI, 2. init.)

Me salutandi causa; salutare möchte ich nicht mit: „beurlauben" übersetzen. Salutatio heißt: Gruß oder Ehrenbezeugung und nichts anderes.

(med.)

Habebam acta urbana etc. Damit will Cicero sagen, er habe von allen Stadtangelegenheiten, bis zum 6ten März, Bericht erhalten. Daß er von seinem Correspondenten die Acten selbst bekommen habe, ist nicht anzunehmen.

(med. — extr.)

Cum Spartaco minus multi primo fuerunt. Unter diesem Spartacus den berühmten gladiator zu verstehen, wurde Wieland durch eine Gothofredische Note zu dieser Ciceronischen Stelle verführt. Der Spartacus, von welchem Cicero hier erwähnt, ist nach meinem Dafürhalten ein Unterbefehlshaber des Präfecten Scaptius, welcher unter dem Schutze des

Stadthalters Appius, mit weniger als 50 Reitern die armen Salamier heimsuchte.

(ibid.)

Habeatis turmas? cur potius, quam cohortes? Sumtu jam nepos evadit Scaptius.

Diese Stelle kann nicht anders als verdorben seyn. Ich sehe aber nicht ein, wie ihr am Schlusse zu helfen seyn möchte.

Oben würde ich verbessern: cur non potius, quam cohortes. Daß Cicero ironisch rede, ergiebt sich sogleich. Er sagt: wie? Schwadronen soll er haben, warum nicht gar Cohorten? Eine Cohorte enthielt nämlich mehr Mannschaft, als eine turma. Die Cohorte bestand aus Fußvolk und Reitern.

Ein und zwanzigster Brief.

(Div. II, 17. init.)

Sed tam pravam mentem fuisse inimicorum tuorum. „Sondern wie deine Feinde so verkehrten Sin„nes seyn konnten."

Hiemit ists genug. Wielands Beysatz lässet sich weder mit dem Texte noch mit dem Sinne reimen.

Vier und zwanzigster Brief.

(Div. II, 17. init.)

Stator, ist nicht Laufer, sondern Amtsdiener, etwa auch Policeysoldat.

Fünf und dreyssigster Brief.

(Div. VIII, 12. med. — extr.)

Postulandum me lege Scantinia curant. Unrichtig bemerkt Wieland, daß postulare in der Gerichtssprache der Römer geheissen habe: den Prätor um Erlaubniß bitten, jemand vermöge eines gewissen Gesetzes anklagen zu dürfen. Postulare ist nach der gesetzlichen Definition, l. I. §. 2. D. de postulando: desiderium suum, vel amici sui, in jure, apud eum, qui jurisdictioni praeest, exponere, vel alterius desiderio conradicere.

Die Feinde des Cölius bewirkten also, daß eine Klage wirklich angebracht wurde.

Sechs und dreyssigster Brief.

(Div. VIII, 14. med.)

Senatum, quique res judicant.
Diese letztern Worte deuten auf die Ritterschaft, welche zum Richteramt berufen war.

Neuntes Buch.

Erster Brief.

(Div. III, 13. init.)

Opera, consilio, domum veniendo. Wieland täuscht sich, wenn er alle diese Worte auf Cicero's Familie bezieht. Sie beziehen sich auf die Freunde Cicero's und auf andere Senatoren, zu welchen Appius, um sie für Cicero zu gewinnen, ins Haus gieng, sich um ihre Beystimmung bemühete ꝛc. Daher sagt auch Minutius richtiger: domum veniendo: ad magistratus, ut eos de supplicatione Ciceronis rogaret.

Fünfter Brief.

(ad Att. VII, 1. med.)

Densae dexterae, jene vesten Fäuste der Cäsarianer. So auch Minutius.

Siebenter Brief.

(Div. XVI, 1. init.)

Si postea, quum cibum cepisti etc. Wenn die Eßlust sich wieder bey dir eingestellt hat, oder: wenn dein Magen die Speisen wieder ertragen kann.

(extr.)

Nos ita te desideramus, ut amamus. Mein Verlangen nach dir ist so groß, als meine Liebe.

Neunter Brief.

(Div. XVI, 3. init.)

Is dies fuit nonae Novembris. Inde ante lucem proficiscentes, ante diem VIII. idus Novembris has literas dedimus.

Wenn Wieland sich vorstellte, es seye der eine Brief am 4, der andere am 5 November geschrieben worden, so irrt er sich; denn daß die Worte: is dies fuit nonae Novembris, auf den Satz: nos apud Alyziam, ex quo loco tibi literas ante dederamus, zu beziehen seyen, ist kein Zweifel.

Ist dieses aber der Fall, so war jener Brief an den nonis selbst, also am 5ten geschrieben; der zweyte Brief hingegen war ante diem VIII. idus aufgesetzt. Dieser Tag ist also der 6te, eben so viel, als VIII. ante idus.

Sechszehenter Brief.

(ad Att. VII, 3. init.)

Me esse cum imperio. Durch Wielands gar zu getreue Uebersetzung leidet der Sinn des Verfassers, der, wie Manutius richtig bemerkte, dieser ist: er wolle mit Atticus berathen, ob er noch långer ausserhalb Roms bleiben solle.

(med.)

Hic omnia facere omnis debet, ne armis decernatur.

Diese Stelle wird verschieden erklärt. Wenn man für omnis omnes lesen will, so müßte es debent heissen.

Ohne Noth darf man aber nicht emendiren.

Wollte man aber durchaus omnes lesen, so muß man auch annehmen, Cicero habe den Willen aller Gutgesinnten für ausreichend gehalten, dem Bürgerkrieg Einhalt zu thun.

Weil nun Cicero in diesem Briefe weder Cäsarn, noch Pompejus bey Namen nennen will, so bin ich ebendeßwegen sehr geneigt, zu glauben, unter dem Wörtchen omnis seye Pompejus verstanden, nämlich der bey der Optimatenparthey Allesgeltende.

Dieser, ja dieser allein, konnte etwa durch Annäherung an Cäsarn, durch Nachgiebigkeit, durch Friedensvorschläge und Opfer, dem Bürgerkriege Einhalt thun.

Daß es Cicero so gemeint haben könne, dafür sprechen dessen weiter oben stehende Worte: Pompejum separatim ad concordiam hortabor.

Anm. Die Neueren lesen: hic omnia facere omnes, ne armis decernatur.

Fünf und zwanzigster Brief.

(Att. VII, 11. med.)

Non est, inquit, in parietibus respublica. At, in aris et focis.

Der erste Satz: das Gemeinwesen haftet nicht an den Gebäuden und Wohnungen, ist der Satz, den Cicero den Pompejus aufstellen lässet.

Den zweyten Satz: aber an den Altären und an dem, was uns heilig und theuer ist; stellt er selbst als Antwort auf. Daher kann die Uebersetzung Wielands nicht bestehen, als welcher beyde Sätze dem Pompejus zuschreibt.

Daß Cicero den zweyten Satz sich aneignet, und zur Widerlegung des erstern gebraucht, erhellt aus dem dazwischen stehenden Wörtchen at, das gewöhnlich beym Disputiren gebraucht wird.

Fünf und dreyssigster Brief.

(Att. VII, 20. med.)

Lictores scheint mir lediglich seine Würde als Proconsul anzudeuten, welche ihm nicht erlaubte, zu fliehen, ohne sich einer großen Schande auszusetzen.

Sechs nnd dreyssigster Brief.

(Att. VII, 21. init. — med.)

Nec nomina dant. Hier ist nicht von Freywilligen, sondern von solchen, welche zum Kriegsdienst pflichtig sind, die Rede. Diese folgen dem an sie ergangenen Aufruf nicht. Nomen dare ist dasselbe, was bey Arrius Menander l. 4. §. 10. D. de re mil. ad delectum respondere, heißt.

Fünfzigster Brief.

(Att. VIII, 9. extr.)

Principe Pompejo. Ganz richtig hat hier Wieland den Ausdruck Principat gebraucht, da in der deutschen Sprache keiner, der den Begriff ausdrückte, zu finden ist.

Unter principatus muß man sich das, durch einen Senat gemilderte Kaiserreich denken, das mit August begann, und unter dessen Nachfolgern fortdauerte.

Daher sagt Tacitus von August, annal. I, 1. qui cuncta discordiis civilibus fessa, nomine *principis*, sub imperium accepit, und giebt weiter ann. 1, 9. zu verstehen, daß dieser principatus von regnum und dictatura wohl zu unterscheiden seye. Man unterschied ihn auch sorgfältig von der monarchia, worunter man sich eine, wo nicht unbeschränkte, doch erbliche Regierung dachte. Kaiser Maximus war der erste, der den Principat in eine Monarchie umzuwandeln Willens war, fand aber an seinem Collegen Balbinus einen Gegner. Lamprid. in Maximo et Balbino c. 14.

Fünf und fünfzigster Brief.

(Att. VIII, 14. med.)

Diaria sind nach Ulpian l. 21. D. de alim. vel cib. leg. Lebensmittel. Diariis relictis, sagt er, neque habitationem, neque vestiarium, neque calceari-um deberi, palam est, quoniam de cibo tantum sen-

sit testator. So haben diese Stelle Cicero's Lambinus, Gothofredus und Manutius verstanden. Wieland hätte also dem Sinne, der darinnen liegt, daß nämlich Cäsar die Füsse seiner Soldaten durch gute Kost beflügelt habe, in seiner Uebersetzung nicht verloren gehen lassen sollen.

Vier und sechzigster Brief.

(Att. IX, 7. med.)

Sed cum eadem metuam ab hac parte, si illinc beneficium non sit, rectius putem quidvis domi perpeti.

Diesen Satz würde ich, abweichend von Wieland, also geben: Da ich aber dieses auch von dieser (der Pompejanischen) Parthie befürchte, und ich von dorther (von Cäsar) durch Wohlthaten nicht gefesselt bin, so halte ich fürs Beste, zu Hause zu erwarten, was da kommen möchte.

Mit den Worten hac parte kann nur Pompejus verstanden seyn, und mit illinc Cäsar, als welchem er nichts zu verdanken hatte. Für meine Erklärung spricht der frühere Satz: beneficium sequor, non causam.

(extr.)

Literae tuae mihi somnum attulerunt. Diese Worte stehen mit den weiter oben vorkommenden: literas, quae mihi quiddam, quod starem, instillarunt, in Beziehung, und sonach muß es heissen:

deinem Briefe verdanke ich, daß ich schlafen kann. Nach Wielands Uebersetzung könnte man glauben, Cicero habe seines Freundes Atticus Brief langweilig gefunden.

Neun und sechzigster Brief.

(Div. V, 20. med.)

Sed si quid est etc. So viel auch schon über diese verdorbene, von Wieland für unheilbar erklärte Stelle geschrieben wurde, so möchte ich doch auch meine Meinung darüber sagen.

Die Lesearten: logio, logaeo, Lucejo, geben keinen Sinn; aber locello, wie Wielands Ausgabe hat, ist nicht geradezu unheilbar. Man lese statt locello, lucello und dann bedeutet es ein Geschenk, das die Subalternen der Proconsuln oder anderer Statthalter von den Provincialen bekamen, das der Statthalter einnahm und dann wieder unter seine Subalternen vertheilte, oder vertheilen sollte.

Von einem solchen lucello spricht Catullus carm. 28., wo er seine Freunde Veranius und Fabullus, die unter dem Statthalter Piso mit leeren Taschen heimkamen, tröstet, indem er ihnen sein eigenes Schicksal unter dem Proprätor Memmius erzählt: Pisonis comites, cohors *inanis*, aptis sarcinulis et expeditis. — — — quid rerum geritis?

Ecquidquam in tabulis patet *lucelli expensum?*

Lucellum ist nach Scheller das deminutivum von lucrum. (Logeum übersetzt Scheller: Archiv, mit dem Beysatz: si lectio certa.

Zehentes Buch.

Zwölfter Brief.

(Att. X, 4. init. — med.)

Quorum jam acta aetas. Es scheint mir, diese Worte beziehen sich nicht auf die Lebensjahre, sondern auf die Rollen, die sie bisher gespielt haben, und die sie nun als ausgespielt betrachteten.

(med.)

Sed ipsius vitam videmus insuavem reddidisse. Warum diese Worte den Vater, nicht den jungen Menschen selbst, angehen sollen, sehe ich nicht ein.

Neunzehenter Brief.

(Div. IV, 2. init.)

Ut capere facilius ipse possim.
„Dessen bin ich vielmehr selbst bedürftig, als daß ich „welchen ertheilen könnte.“

Diese meine Darstellung dürfte sich sowohl von Seiten der Unentschlossenheit, in welcher Cicero beständig schwebte, als von Seiten des Anstandes,

nach welchem Cicero eher dieses, als jenes in Wielands Uebersetzung stehende, sagen konnte, hauptsächlich aber auch von Seiten der Wortbedeutung, empfehlen.

Capere hat den Nebenbegriff einer Erwerbung. So läßt Terent. Andria act. II. sc. 4. den Simo sagen: reviso, quid agant, quid captent consilii. s. auch Aus. Popma de diff. verb. sub voce capio.

Sechs und zwanzigster Brief.

(Att. X, 16. extr.)

Collega noster. Wenn Wieland hierunter das Augurat verstand, so übersahe er die gleich darauf folgenden Worte: cujus inter lictores. Als Augur konnte Antonius keine Lictoren haben, wohl aber als Feldherr oder Oberbefehlshaber, der er damals war, und als welcher Cicero auch noch galt, weil er sein imperium noch nicht abgelegt und seine Lictoren noch nicht entlassen hatte.

Eilftes Buch.

Fünfter Brief.

(Att. XI, 12. extr.)

Puto enim, cretionem simplicem fuisse, quoniam ad me nulla missa est.

Die Ausleger dieser Stelle verlieren sich in Vermuthungen darüber, was cretio simplex seye.

Minutius, Bosius, Gothofredus und jetzt unser Wieland weichen sehr von einander ab. Daß es sich hier von Kunstausdrücken handle, wird vorerst niemand in Abrede ziehen.

Ueber die Bedeutung des Wortes cretio ist man im Reinen. Auch darüber ist kein Zweifel, daß die cretio hereditatis bey gesetzlichen Erbschaften wegfiel und nur von Testamentserben beobachtet werden mußte.

Der Prätor konnte dann auf zweyerley Art sich aussprechen, entweder: cernito in diebus centum proximis, oder: intra centum dies, quibus scieris, potuerisque, cernito. Er richtete sich hiebey nach dem Inhalte des Testamentes. Die letztere Art der cretio hieß vulgaris, die erstere continua; daß Cicero, wenn er in unserer Stelle von cretio simplex spricht, diese vulgaris meine, nehme ich für bekannt an, weil er, wenn es anders gewesen wäre, von der Willensmeinung des Galeo schleunigst hätte unterrichtet werden müssen. Die unterlassene Benachrichtigung berechtigte ihn zu dem Schlusse, daß eine cretio vulgaris oder simplex statt finde.

Zur Widerlegung derjenigen, welche meynen, Cicero habe sich als den einzigen Erben des Galeo betrachtet und darum die Erbschaft angetreten, — eine Meinung, die auch Wieland hatte, bemerke ich, daß dieser Umstand allein für Cicero noch kein Be-

stimmungsgrund hätte werden können, die Erbschaft anzutreten, weil auch einem einzelnen Erben ein Nachtheil erwächst, wenn er ohne cretio eine verschuldete Erbschaft antritt, und daß, wenn Cicero das, was man ihm hier unterlegt, hätte sagen wollen, er nicht simplicem, sondern singularem gesagt haben würde. Dieses Wort ist das passende für alles, was einzeln ist, wie z. B. liber singularis, filia singularis Cic. ad Att. XI. 17. Dagegen ist simplex immer dem compositum entgegen gesetzt, und wird nicht von Zahlverhältnissen gebraucht.

Auch hier geben die neu aufgefundenen institut. Gaji lib. II. §. 170. die schönste Aufklärung.

„Omnis autem cretio certo tempore constringi-„tur, in quam rem tolerabile tempus visum est cen-„tum dierum. Potest tamen nihilominus, jure civili, „aut longius aut brevius tempus dari: longius tamen „interdum praetor coarctat. Et quamvis omnis cre-„tio certis diebus constringitur, tamen alia cretio „*vulgaris* vocatur, alia *certorum dierum*. Vulgaris illa, „quam supra exposuimus, id est, in qua dicuntur „haec verba: quibus sciet poteritque. Certorum die-„rum, in qua detractis his verbis cetera scribuntur. „Quarum cretionum magna differentia est. Nam vul-„gari cretione data nulli dies computantur, nisi qui-„bus scierit quisque se heredem esse institutum et „possit cernere. Certorum vero dierum cretione da-„ta, etiam nescienti, se heredem esse institutum, nu-„merantur dies continui: item ei quoque, qui aliqua

„ex causa cernere prohibetur, et eo amplius ei, qui „sub conditione heres est institutus, tempus nume- „ratur. Unde melius et aptius est, vulgari cretione „uti. *Continua* haec cretio vocatur, quia continui „dies numerantur, sed quia tamen dura est haec cre- „tio, altera magis in usu habetur, unde etiam *vulga-* „*ris* dicta est."

Acht und dreyssigster Brief.

(Div. IX, 2. extr.)

Nunc vero etiam salutem, dünkt mich mit: „die jetzt unsre letzte Zuflucht sind," nicht richtig gegeben zu seyn. Entweder wollte Cicero sagen: die Abgezogenheit sichere ihn gegen jeden Argwohn, gegen die Verfolgung und den Uebermuth der Cäsarischen Parthey, oder: sie gewähre noch Vortheil, weil er Gelegenheit habe, an einem neuen Staatsrecht zu arbeiten.

Sechs und vierzigster Brief.

(Div. IX, 5. extr.)

Qui in bello occiderunt. Die im Kriege gefallenen waren ein für allemal nicht zu fürchten, weil sie nicht mehr lebten, also nicht mehr schaden konnten. Ich bin der Meinung, Cicero habe diejenigen verstanden, die in der pharsalischen Schlacht besiegt wurden und auf die Abtrünnigen böse waren, weil sie nicht dasselbe Schicksal mit ihnen theilten.

Occidere wird hier nicht im gewöhnlichen Sinne gebraucht, sondern im ungewöhnlichen, wie man z. B. spes occidens, respublica occidens sagt.

Vier und funfzigster Brief.

(Div. IX, 20. init.)

Habuisses enim non hospitem sed contubernalem. Da die Alten keine Gasthöfe hatten, so wurden reisende Freunde in ihren Landhäusern aufgenommen und fanden daselbst ein bequemes Absteigquartier. Diese Gefälligkeit war gegenseitig und hieß hospitium, wie denn auch für den Gast und Wirth derselbe Name hospes galt. Ein solches hospitium bestand zum Beyspiel zwischen Cicero und Lyso, das sich schon von den Großeltern herschrieb. Cic. ad Div. XIII. 19. 34. sodann zwischen Cicero und Hagesaretus von Larissa, ebend. XIII. 25. zwischen Cicero und Archagathus und Philo den Clodiern, ebend. XIII. 32.

Etwas anderes war das contubernium. Der contubernalis mußte schon ein vertrauterer Freund des Beherbergers seyn und hatte auf eine beliebige Zeit Aufenthalt bey dem Wirth, der, wie der Soldat im Zelte, alles Gute, Angenehme und Bequeme mit ihm theilte. Manutius bemerkt daher auch zu dieser Stelle: diutius enim, quam hospites solent, apud te mansissem.

Sechs und sechzigster Brief.

(Div. VII, 27. init.)

Ego enim te in consulatu observaram. Dieses sind Worte, deren Gallus in seinem Briefe an Cicero sich bedient hatte. Dieser Meinung ist Gothofredus und Lambinus, und ihre Ansicht rechtfertiget sich daraus, weil Cicero den übrigen Theil des an ihn geschriebenen Briefes auch citirt.

(med.)

Intercessorem. Intercedere heißt nicht: sich verbürgen, sondern: sich verwenden. Cicero hat aber zugleich ein Wortspiel angebracht. Intercedere ist die Einsprache der Volkstribunen gegen die Anträge der Magistrate, das Kunstwort für diesen Begriff.

Acht und sechzigster Brief.

(Div. IV, 4. init.)

Accipio. Daß Cicero in den ersten Sätzen dieses Briefes accipio viermal und agnosco zweymal mit Absicht gebraucht, fällt sogleich in die Augen. Schade, daß des Sulpitius Brief nicht auch noch vorhanden ist. Aus diesem Briefe würde sich wahrscheinlich ergeben, daß Sulpitius jener Worte ungeschickt oder mit zu vieler Wiederholung sich bedient habe, und es würde sich bestimmen lassen, ob nicht alles, was Cicero zum Lobe des Sulpitius sagt, nur Spott seye.

Sieben und neunzigster Brief.

(Div. XIII, 28. med)

Amplius eo nomine non peti. Dieses ist eine gewöhnliche Cautionsformel. Wir haben Beyspiele davon in dem corpus juris.

l. 27. §. 4. D. ad L. Aquil. Es streut einer Schwindelhaber auf ein mit gutem Korn besäetes Feld.

Hier kann der Eigenthümer des Ackers, aber auch der Pächter mit der condictio vi et clam, oder mit der actio in factum klagen. Klagt der Pächter, so darf der Beklagte vom Pächter Sicherheit fordern: Amplius non agi; das heißt, daß auch der Eigenthümer des Ackers nicht mehr klage: ne dominus amplius inquietet.

Zwölftes Buch.

Eilfter Brief.

(Att. XII, 14. init.)

Praediatorem. Brissonius war nicht so schnell entschlossen, diesem Wort eine Bedeutung zu geben, als Wieland. Doch gefällt mir jenes Andeutung: quod praediator sit praedes, qui publico fidem suam obligabat besser, als die Erklärung dieses mit Güterhändler. Brissonius hat auch den Cuj. obs. V. 29. für sich.

Praediator ist, nach Gaji institut. lib. II. §. 61. qui mercatur a populo.

Vierzehenter Brief.

(ad Att. XII, 18. init.)

Ego quantum his temporibus etc.

Wenn Wieland hier die Vorstellung hatte, Cicero habe die besten Köpfe unter allen griechischen und lateinischen Schriftstellern mit Denkmälern aller Art beschäftigen wollen, so kann ich nicht einsehen, was ihn dazu bewog. Cicero's Worte rechtfertigen diese Vorstellung einmal nicht. Diese sagen gar nichts weiter, als daß Cicero selbst aus den besten griechischen und lateinischen Schriften passende Sentenzen zusammensuchen, und solche in diesem Tempel anbringen wollte.

(extr.)

Quid enim erat opus multis?

Hier glaube ich zu finden, daß schon zu Cicero's Zeiten die leichtere Testamentsform, parentum inter liberos, bestanden habe, wornach nicht sieben, sondern nur zwey Zeugen nöthig waren. Wenn Cicero sagt: Tum tibi placuit, ut mitterem ad Silium: inde est natum, ut ad Publium, so folgt, daß diese zwey Männer, und ausser ihnen niemand, als Zeugen gebraucht wurden. Die Worte: sed necesse neutrum fuit, lassen glauben, daß, wenn das Testament schriftlich ge-

macht werden wollte, gar kein Zeuge erforderlich gewesen seye.

Sechszehenter Brief.

(Att. XII, 19. med.)

De judicato meo.

Ich kann nicht einsehen, wie Wieland auf den Gedanken kommen konnte, Cicero habe für dieses Jahr das Richteramt annehmen müssen. Für's erste wurden die Richter nicht auf ein Jahr, sondern für einzelne Fälle, gewählt; sodann hätte, wenn es also gemeint gewesen wäre, Cicero nicht de judicato suo, sprechen können. Es ist vielmehr von einer den Cicero betroffenen Rechtssache die Rede. Diese Entscheidung, dieser Richterspruch ist das judicatum. Man vergleiche Brisson. voce judicare, judicatum.

Anm. Wieland scheint judicatu gelesen zu haben, so hat auch die Edit. Tauchn. Doch möchte judicato vorzuziehen seyn.

Zwey und dreyssigster Brief.

(Att. XII, 32. med. — extr.)

Ad mercedes Argileti et Aventini.

Woher Wieland seine Nachrichten hat, daß in diesen Regionen der Stadt alle Arten von Gewerben und Handwerkern gewesen, weiß ich nicht. Ich habe den Pancirolus de XIV. urbis regionibus, in desselben Notitia dignitatum, nachgeschlagen, und nichts davon gefunden.

(extr.)

Ut sit, qui ad diem solvat.

Damit kann auch ein Wechsler gemeint seyn, der dem jungen Cicero zur Zeit, wo er es benöthiget war, die Gelder ausbezahlte, und Cicero ersucht hier den Atticus, die Einleitung dazu zu treffen.

Drey und siebenzigster Brief.

(Att. XIII, 12. init.)

Ligarianam praeclare vendidisti.

Man hat keine Nachrichten, daß die römischen Schriftsteller von ihrem Talent den Nutzen gezogen haben, den die heutigen davon ziehen. In Ermanglung der Druckerpressen würde es ihnen auch nicht möglich gewesen seyn.

Ich trete daher dem Manutius bey, welcher das vendidisti figürlich nimmt, und es von einem Lobe versteht, das Balbus und Oppius dieser Rede ertheilt haben.

Ein und neunzigster Brief.

(Att. XIII, 37. med.)

Domitio et Bruto.

Diese Worte stehen in einer solchen Verbindung, daß man wohl siehet, Ciceros Wunsch seye gewesen, Atticus möchte nicht sowohl dem Domitius und Brutus schreiben, als so schreiben, daß die Addresse an Domitius und Brutus gemacht seye.

Neun und neunzigster Brief.

(Att. XIII, 46. med.)

Ut meo jussu cernat.

Cernere ist nicht gleichbedeutend mit hereditatem adire. Cretio gieng voran und geschah innerhalb einer gewissen Frist. Heineccius synt. antiq. Lib. II. tit. 17. §. 13. 14.

Dreyzehentes Buch.

Zweyter Brief.

(Div. VI, 12. init.)

Egi tuam causam etc.

In meiner Gothofredischen Ausgabe des Cicero vom Jahr 1596 steht der Text also:

Egi tuam causam apertius, quam tempora nostra ferebant.

Dieser empfiehlt sich so sehr vor den andern, hebt die Widersprüche so sehr, daß man ihm wohl den Vorzug geben wird.

Achter Brief.

(ad Att. XII, 8. init.)

Sed de prima pensione ante videamus.

Hier ist weder von einer Zahlung an Cäsar, noch von einer des Dolabella an Cicero die Rede. Was Cicero in diesem achten Briefe von der prima pensione spricht, bezieht sich auf den 32 Brief im 12 Buch, auf die erste Zahlung, welche von seinen argiletischen und aventinischen Zinsleuten geschehen sollte, von Zin=

sen, die er seinem Sohne, zu Bestreitung seiner Kosten während seines Aufenthalts zu Athen, angewiesen hatte. Der Zahltag war gekommen, Atticus sollte also die Gelder fließend machen. Bey dieser ganz ungezwungenen Erklärung hebt sich auch die Schwierigkeit, die sonst in den Worten: et ille currit, zurückblieb. Diese verstehe ich von dem jungen Cicero, welcher seine Reise bereits angetreten hatte.

Fünf und zwanzigster Brief.

(ad Div. V, 10.)

Es wundert mich, daß die Uebersetzung nur ein Bruchstück dieses Briefes giebt, da doch der Brief in der Lambinisch-Gothofredischen Ausgabe und im Manutius ganz steht. Ich will versuchen, denselben deutsch zu geben.

P. Vatinius an seinen Cicero.

Die Hindernisse, die sich bey der Aufsuchung deines Dionysius hevorthaten, sind noch nicht gehoben. Sie sind um so größer, als die dalmatische Kälte, die mich aus meinem frühern Aufenthalte (Ulcinium) vertrieb, mich auch hier unthätig macht. Gleichwohl werde ich nicht nachlassen, bis ich ihn aus seinem Schlupfwinkel hervorgezogen habe. Ich gestehe, daß deine Aufträge schwer zu vollziehen sind. Wie soll ich auch deine angelegentliche Fürbitte für Catilius *) verstehen? Von unserm Sextus Servilius mag ich nichts hören, obwohl ich ihm auch gewogen bin **).

*) Einige glauben, man sollte C. Atilius lesen.
**) Sollte heissen: war.

Wie möget ihr doch solcher Wichte und solcher Angelegenheiten euch annehmen? Dieses Musters aller Wütheriche, der so viele Freygeborne, so viele ehrbare Frauen und römische Bürger ermordet, entführt und unglücklich gemacht, der ganze Gegenden verödet hat. Bedenk' einmal, dieses nichtswürdige Affengesicht hat die Waffen gegen mich ergriffen, ich habe ihn aber im Gefechte gefangen genommen. Sag' mir, lieber Cicero, was soll ich mit ihm anfangen? Ich will mich wahrlich ganz nach deinen Vorschriften richten. Die mir gebührende Genugthuung und die Strafe, die ich meinem Gefangenen zugedacht hatte, will ich ihm um deinetwillen erlassen und schenken. Was kann ich aber denjenigen sagen, die ihn wegen des gestohlenen Guts, der weggenommenen Schiffe, wegen der Ermordung ihrer Brüder, Kinder und Eltern gerichtlich belangen wollen? Wahrlich, wenn ich auch die Stirne meines Vorgängers Appius hätte, so würde ich doch über solche Frevel nicht wegsehen können. Dem seye aber, wie ihm wolle, ich werde allen deinen Wünschen entsprechen. Er hat sich den Q. Volusius, deinen Schüler, zu seinem Rechtsfreunde erwählt; vielleicht werden hiedurch seine Widersacher eingeschüchtert. Dieses läßt ihn noch am meisten Hoffnung schöpfen. Bedarf ich dort *) einiger Fürsprache, so verlasse ich mich auf dich. Ueber Cäsar habe ich mich zu beschweren Ursache, weil er über meine Verrichtung in Dalmatien und über mein Dank-

*) Zu Rom.

fest noch keinen Vortrag gehalten hat. Ist er denn nicht überzeugt, daß meine Kriegsthaten in Dalmatien mir die gerechtesten Ansprüche auf einen Triumph geben? Ich werde doch nicht das Ende des ganzen Krieges abwarten müssen. Noch sind zwanzig alte Städte in Dalmatien; deren mehr als sechzig haben sie selbst besetzt; müßte ich diese alle vorher erobern, ehe mir eine Ehre bewilliget wird, so wäre ich weit schlimmer daran, als andere Feldherren. *) Sogleich nachdem das Dankfest mir zugestanden worden, bin ich in Dalmatien eingerückt, und habe sechs befestigte Plätze mit Gewalt der Waffen eingenommen. Ulcinium, die größte derselben, habe ich viermal eingenommen; denn ich eroberte vier Thürme und vier Wälle hintereinander und ihre ganze Burg, woraus mich aber Schnee, Fröste und anhaltende Regengüsse wieder vertrieben haben, dergestalt, daß ich mich ohne meine Schuld, liebster Cicero, gezwungen sah, eine so wichtige Eroberung und einen so viel als geendigten Feldzug jämmerlich aufzugeben. Ich bitte dich also, wenn es nöthig seyn sollte, mein Fürsprecher bey Cäsarn zu seyn, und überhaupt mich auf allen Seiten in deinen Schutz zu nehmen, wozu du den natürlichsten Beruf hast, da dich niemand mehr liebt, als ich. Lebe wohl. Gegeben am 5 Dezember zu Narona.

---

*) Von hier an mit der Wieland'schen Uebersetzung gleichlautend.

Ein und dreyssigster Brief.

(Div. V, 10.)

Dieser Brief ist das, was an dem 25sten weggelassen worden ist, und was ich dort ins Deutsche übergetragen habe. Daß dieser Text und jener Nachsatz zusammen gehören und ein Ganzes ausmachen, wird jeder aufmerksame Leser fühlen.

Vier und dreyssigster Brief.

(ad Div. IX, 21. init.—med.)

Die Worte: epistolas vero quotidianis verbis texere solemus, sind nicht übersetzt.

Vierzehentes Buch.

Sechs und zwanzigster Brief.

(ad Att. XIV, 20. init.—med.)

Die Worte: quod Ciceroni suppeditas fehlen in der Uebersetzung.

Fünfzehentes Buch.

Siebenter Brief.

(ad Div. XII, 1. med.)

Tabulae figuntur.

Meiner Meinung nach wollte Cicero den Antonianern nicht zum Vorwurf machen, daß sie Gesetze und Verordnungen geben, vielmehr verstand er hier tabulas auctionales, nämlich den öffentlichen Verkauf der Güter der geächteten und unterdrückten Patrioten, wie

denn tabulae in diesem Sinne auch anderswo in seinen Schriften vorkommt. Ad Atticum XII. 3 9. ad Quintum fratrem II. 6. und anderswo nach der Nachweisung Gothofredus zu der letzten Stelle.

Vierzehenter Brief.

(ad Att. XV, 8. init.)

Qui se scribit, vehementer offensum esse veteranis.

Hirtius war unstreitig ein Cäsarianer; er war der Sache des Antonius, aber dessen Person nicht zugethan. Daher waren die Patrioten bemüht, denselben für ihre Parthie zu werben. Die Veteranen aber hatte Antonius einberufen, um durch sie seine Plane zu vollenden. Ich kann daher den Text nur so verstehen, daß die Veteranen auf den Hirtius böse waren, und daß Hirtius sie fürchtete. Dieses beweiset sein eigenes Schreiben, Beylage zum 15ten Brief, nach welchem er sich zu Rom nicht mehr sicher glaubte.

Achtzehenter Brief.

(ad Att. XV, 10. extr.)

Quo genere utar literarum.

Wenn ich gewiß wüßte, daß es zu Cicero's Zeiten eine geheime Schrift gegeben habe, so würde ich glauben, Cicero habe eine solche gemeint.

Neunzehenter Brief.

(Att. XV, 11. med.)

Suo nomine, ist nicht deutsch wiedergegeben.

Zwanzigster Brief.

(ad Att. XV, 12. med.)

Simulac ludorum apparatum, iis, qui curaturi essent, tradidissent, ist nicht übersetzt.

Vier und zwanzigster Brief.

(ad Att. XV, 17. med.)

Merces insularum.

Insula ist ein freystehendes Haus, das an das nachbarliche Haus nicht angebaut ist und mit demselben nicht zusammen hängt, demnach einen Hofraum hat, wo sodann vielmehr dieser, als das Gebäude also genännt wird. l. 91. §. 6. appellatione domus insulam quoque injunctam domui videri, si uno pretio cum domu fuisset comparata et utriusque pensiones similiter accepto latas rationibus ostenderetur.

Im alten Rom wurden vielmehr insulae als domus gezählt. s. Cujacii obs. XIX. 21.

Sieben und zwanzigster Brief.

(ad Att. XV, 20. init.)

Clarissimum virum.

Zu Cicero's Zeiten gab es freylich noch keine Titulaturen; darum mag er sich auch über dieses Prädicat geärgert haben. Die spätern Zeiten hingegen, die des Plinius des jüngern, des Kaisers Severus, noch mehr aber die des Theodosius, haben deren in Menge. Was namentlich die in Frage stehende betrifft, so liessen sich Beweise zu Dutzenden aus dem Corpus

juris, aus den spätern Scribenten, hauptsächlich aber aus dem Werke: Notitia utraque dignitatum cum orientis tum occidentis ultra Arcadii Honoriique tempora etc. beybringen, daß sie den Proconsuln, praesidibus provinciarum, magistris census, silentiariis sacri palatii, den Senatoren rc. zukam, daß sogar auch die Frauen dieser Herren den Titel clarissima führen durften.

Diese Bemerkung wird die Ueberzeugung geben, daß man hiemit, wenn man anders mit Titulaturen umgehen wollte, dem Antonius nicht zu viel gab.

(ibidem init. — med.)

Ex hac *nassa* exire etc. *) ich würde noxa vorschlagen.

Neun und dreyssigster Brief.

(ad Att. XV, 26. extr.)

Octavam partem etc.

Ich wage es nicht, über diese ganz verdorbene Stelle mich bestimmt in Vermuthungen auszusprechen. Daß die Leseart in Gräters Manuscript die erträglichste sey, muß ich aber gestehen.

Im Allgemeinen glaube ich es verantworten zu können, wenn ich sage, daß hier nicht von einem Fensterbauwesen und von einer bey demselben begangenen Betrügerey, auch nicht von einem Sklaven Tullius, sondern von einem freyen Menschen dieses

*) übersetzt Wieland: diesen Criminalstricken noch zu entschlüpfen.

Namens, mit welchem Cicero in einen Rechtshandel verwickelt war, die Rede seye.

Hierzu bestimmt mich nicht nur der übrige verständlichere Theil dieses Briefes, wo nämlich Cicero den Atticus ersucht, über das Benehmen des Tullius mit Cascellius freymüthig zu sprechen, sondern auch der 29 (28) Brief dieses Buches, worinn die Stelle vorkommt: de Tulliano semisse Marcum Axianum adhibebis, ut scribis. Diese Stelle deutet gar zu deutlich auf einen Geldhandel, als daß man etwas anderes unterstellen könnte. Daß unserm Cicero eine Nase gedreht werden wollte, ist ausser Zweifel. Aber nicht so sehr ausser Zweifel ist, ob dieses Tullius oder Cascellius thun wollte. Diesen Cascellius halte ich für den Rechtsbeystand des Tullius. Gewiß ist, daß ein Rechtsgelehrter dieses Namens zu Cicero's Zeiten lebte. (Bach. hist. jur. lib. II. c. 2. §. XLIX.) und so könnte man sich auch erklären, daß Cicero den Atticus an M. Axianus verweiset, welcher demselben, falls die Sache gerichtlich abgemacht werden müßte, beystehen sollte.

Freylich müßte nun aber unter den verdorbenen das luminarium, als das verdorbenste Wort verworfen werden; denn dieses läßt sich von einem Geldgeschäfte durchaus nicht verstehen.

Anm. Die Tauchnitz. Ausg. hat: octavam partem tuli luminarium in aedium adstranae memineris. Was ist da zu subintelligiren?

Sieben und vierzigster Brief.

(ad Att. XVI, 5. extr.)

Tiro habet instar septuaginta.

Damit will Cicero nicht sagen, daß Tiro ungefähr 70 habe, sondern er habe bestimmt 70, die aber, bevor er sie durchgesehen, nicht für die Seinigen ausgegeben werden sollten. S. auch Scheller ad vocem instar.

Sechszehentes Buch.

Vierter Brief.

(ad Div. XI, 3. init.)

Edictum. Dieses Wort könnte man nach unserm Sprachgebrauch zwar nicht deutsch, aber bezeichnend genug, mit Proclamation übersetzen; denn Proclamationen hatten der Consul und ihrer Seits die Prätoren anheften lassen.

(ibid. med.)

Nos si alia etc. würde ich also geben: Wenn wir je Gründe hätten, einen Bürgerkrieg anzufachen, so würde dein Schreiben gewiß keine Abhaltung für uns seyn.

Fünfzehenter Brief.

(ad Div. XVI, 25. med.)

Die Worte: et de sua in me voluntate semper perscribit pater, sind nicht übersetzt.

Achtzehentes Buch.

Zwanzigster Brief.

(ad Div. X, 21. init. — med.)

Stator. In meinen Beyträgen zu der römischen Gesetzkunde und römischen Rechtsgeschichte, (Stuttg. 1815. VI.) habe ich aus dem corpus juris gezeigt, daß statores Polizeysoldaten waren, welche der praefectus urbis und der praeses provinciae zu seinem Befehl in Diensten hatte, vorzüglich um die Ruhe zu erhalten. Sie waren also keine Briefboten, keine Sklaven, keine Freygelassene, sondern Soldaten, also freye Bürger.

Verbesserungen.

Seite	2.	Zeile	10.	lies Bürgen statt Bürger.
—	—	—	14.	l. ein Geschenk st. eines Geschenkes.
—	3.	—	12.	u. S. 4. Z. 3. von unten l. l. st. C.
—	4.	—	2.	muß nach frey ein , stehen.
—	5.	—	5.	l. gezwungen st. geschwungen.
—	9.	—	14.	ist ab mit uteretur zu verbinden.
—	10.	—	3.	ist mytilenis mit einem großen M zu lesen.
—	—	—	16.	l. Hause st. Hbuse.
—	11.	—	18.	l. von st. vor.
—	—	—	20.	l. mir st. mit.
—	16.	—	1. u. 2.	von unten, die Parenthese gehört nicht in den Text.
—	19.	—	13.	l. qua st. quo.
—	22.	—	1.	von unten l. postulatus st. postulatos.
—	25.	—	1.	l. Cicero st. Cicerv.
—	31.	—	3.	l. Pompa st. Ponepa.
—	—	—	15.	l. Palladius st. Polladius.
—	36.	—	2.	von unten, die Worte: Al. mea bis Bengel (S. 37. Z. 1.) gehören nicht in den Text.
—	38.	—	12.	l. Div. st. Dio.
—	44.	—	2.	von unten l. enchir. st. echir.
—	46.	—	16.	l. III, 11. st. II, 17.
—	47.	—	11.	l. contradicere st. conradicere.
—	53.	—	3.	l. den Sinn st. dem Sinne.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Karl Friedrich David,

Bemerkungen zu Christoph Martin Wielands Uebersetzung und Erläuterung sä
mmtlicher Briefe Cicero's

Ulm 1828

A.lat.b. 729
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10245077-7